

Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Nördlingen
für das Industriegebiet zwischen Bahnlinie
Nördlingen - Pleinfeld und Langenwiesen-
graben vom 1. 4. 1965

Die Stadt Nördlingen beschließt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) folgenden mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben vom 22. 3. 1966 Nr. XX 1258/65 genehmigten

Bebauungsplan

§ 1

Bestandteil des Bebauungsplanes

Für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Nördlingen - Pleinfeld und dem Langenwiesengraben gilt die vom Stadtbauamt Nördlingen ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung Nr. 105 vom 15. 6. 1964 mit Textfestsetzung. Sie bildet zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan.

§ 2

Zulässige Art der Nutzung

- a) Der südwestliche Teil des Gebietes ist als Industriegebiet (GI) im Sinne des §9 der Baunutzungsverordnung -BauNV- vom 26. Juni 1962 (GVBl.S.429) festgesetzt.
- b) Der mittlere Teil des Gebietes ist als Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen (Zentralkläranlage) im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 7 BBauG festgesetzt.
- c) Der nordöstliche Teil des Gebietes wird als Fläche für den städtischen Bauhof festgesetzt (Baugrundstück für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f BBauG).

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Werte des § 17 Abs. 1 BauNV. Für das Industriegebiet wird dabei die Baumassenzahl der Stufe I als Höchstwert festgesetzt.

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 1000 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

- (1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs. 2 die offene Bauweise.
- (2) In Abweichung von § 22 Abs. 2 BauNV sind jedoch Gebäude mit einer Länge von über 50 m bis zu der nach den überbaubaren Flächen möglichen Ausdehnung zulässig.

§ 6

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit seiner Bekanntgabe rechtsverbindlich.



Nördlingen, den 1. April 1965
Stadt Nördlingen

Dr. Keßler

(Dr. Keßler)
Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 22.3.1966 Nr.XX 1258/65
Augsburg, 28.März 1967
Regierung von Schwaben
I.A.



Sturm
(Sturm)

Regierungsbaudirektor